OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751497/2/SB

Datum:
Linz, 19. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der R G GmbH, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27.05.2021, GZ: BHRISanR-2020-526735/11-, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 27.05.2021, GZ: BHRISanR-2020-526735/11-, gab die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) dem Antrag der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) vollinhaltlich Folge und gewährte der bP gemäß § 32 EpiG die Vergütung des an den Arbeitnehmer L N, geboren am x 1970, während dessen Absonderung in der Zeit von 05.10.2020 bis 13.10.2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 762,86. Eine Begründung ließ die bB mit Hinweis auf § 58 Abs 2 AVG entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP rechtzeitig Beschwerde. Auf die Wiedergabe der Beschwerdebegründung kann mangels weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

I.3. Mit Schreiben vom 12.07.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die öffentliche mündliche Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 18.11.2020 brachte die bP bei der bB einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter N L für acht Tage gemäß § 32 EpiG ein. Das Bruttogehalt wurde mit EUR 649,08, der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 113,78 beziffert. Insgesamt beantragte die bP daher eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung iHv EUR 762,86.

Hinsichtlich des Spruches des angefochtenen Bescheides wird auf Punkt I.1. verwiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Bei einem Verfahren nach § 32 EpiG handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren; ein Bescheid, welcher sich auf die genannte Norm stützt, hat daher einen konkreten Antrag, eine konkrete Rechtssache zu erledigen.

Der von der bB vorgelegte Verwaltungsakt enthält nun eine Eingabe vom 18.11.2020, in der die bP eine Vergütung gemäß § 32 EpiG in Höhe von insgesamt EUR 762,86 für acht Tage beantragt.

III.2. Das die Entscheidungspflicht begründende Begehren – also eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 762,86 für acht Tage – ist für die bB bindend und kann von dieser nicht eigenständig und beliebig modifiziert werden.

Die Behörde modifizierte den Antrag allerdings eigenständig dahingehend, als sie nicht über eine Entschädigung für den Zeitraum acht Tagen, sondern über einen Zeitraum von neun Tagen abgesprochen hat. Wenn die bB den beantragten Zeitraum eigenständig erweitert, so spricht sie allerdings über einen Antrag ab, der in dieser Form schlichtweg nicht existiert.

III.3. Da die bB über einen Antrag abgesprochen hat, der als solcher nicht als existent anzusehen ist, ist die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014; 27.03.2018, Ra 2015/06/0072).

Der Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben und die bB wird über den noch offenen Antrag abzusprechen haben.

III.4. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Es wird von der bB zu prüfen sein, für welche Tage der Mitarbeiter der bP rechtswirksam iSd § 7 EpiG abgesondert war.

Sollte der Zeitraum, für welchen die Partei eine Entschädigung begehrt, kürzer als der von der bB angenommene Absonderungszeitraum sein, wird der Parteiwille dahingehend zu hinterfragen sein, für welchen konkreten Zeitraum bzw welche konkreten Tage eine Entschädigung beantragt wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger